



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE KANTONALE SACHVERSICHERUNG (SACHVERSICHERUNGSGESETZ, NSVG)**

**Bericht an den Landrat**

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Sachversicherung	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Sachversicherungsgesetz, NSVG	Klasse:		FreigabeDatum:	06.02.20
Autor:	lic.iur. Christof Würsch	Status:		DruckDatum:	05.02.2020
Ablage/Name:	Änderung NSVG_Bericht an Landrat.docx			Registratur:	2019.NWJSD.69

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Mengengerüst.....	4
<b>2</b>	<b>Inhalt der Vorlage .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
3.1	Geltendes Recht.....	5
3.2	Revisionsbestrebungen auf Bundesebene.....	6
<b>4</b>	<b>Zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Zeitplan.....</b>	<b>7</b>

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Allgemeines

Die NSV ist gesetzlich verpflichtet, alle Gebäude und Fahrhabe im Kanton Nidwalden zu versichern. Zusätzlich bearbeitet die NSV im Auftrag des Nidwaldner Hilfsfonds sämtliche Parzellen. Damit die NSV ihre gesetzliche Aufgabe (insbesondere die Sicherstellung des Versicherungsobligatoriums) erfüllen kann, benötigt sie die Personendaten aller Personen, die im Kanton Nidwalden Grundstückeigentum besitzen sowie aller Personen, die im Kanton Nidwalden wohnhaft sind (vgl. zum Mengengerüst Ziff. 1.2).

Die Personendaten werden über die Schnittstelle GERES von der kantonalen Datenplattform an die NSV geliefert und ins System AVENTO eingelesen. Dabei müssen die mutierten Personen mit den bereits erfassten Personen abgeglichen werden, um Personendoubletten zu verhindern, da dies zu unnötigem Mehraufwand seitens der NSV aber auch zu unnötigen An- und Rückfragen bei den Versicherten führen würde.

Zum Abgleich der Personendaten ist die AHVN13 das zuverlässigste Merkmal, welches insbesondere verhindert, dass unterschiedliche Personen fälschlicherweise als die gleiche Person identifiziert werden und so Versicherungsdaten an falsche Personen gesendet werden.

Anlässlich der Überprüfung der gesetzlichen Grundlage betreffend die Zulässigkeit der Zurverfügungstellung der AHV-Nummer durch das ILZ hat dieses festgestellt, dass eine Verankerung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht erforderlich ist.

### 1.2 Mengengerüst

<b>Subjekte / Versicherungsnehmer</b>	<b>99'000</b>
Anzahl Subjekte in AVENTO	ca. 99'000
<b>Anzahl Betroffene Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen, Einwohner und Einwohnerinnen</b>	<b>69'000</b>
Anzahl Versicherungsnehmer (natürliche Personen ohne Mitglieder ME und StWE) auf Gebäudepolicen	ca. 9'000
Anzahl Versicherungsnehmer auf Fahrhabepolicen	ca. 42'000
Anzahl Versicherungsnehmer auf Gebäudepolicen	ca. 14'000
<b>Anzahl Policen</b>	<b>45'500</b>
Anzahl Gebäudepolicen	ca. 9'000
Anzahl Fahrhabepolicen	ca. 23'000
Anzahl Parzellen / Grundstücke	ca. 13'500
<b>Anzahl Mutationen im Jahr</b>	<b>7'500</b>
Anzahl Adressänderungen im Jahr	ca. 2'500
Anzahl Wegzüge im Jahr	ca. 1'500
Anzahl Zuzüge im Jahr	ca. 3'000

---

---

Anzahl Namensänderungen im Jahrca. 500

---

---

AVENTO: Verwaltungssoftware der NSV

FH: Fahrhabe

## 2 Inhalt der Vorlage

Die NSV ist verpflichtet, ihren gesetzlichen Auftrag so effizient wie möglich zu erfüllen. Die AHV-Nummer spielt bezüglich der Effizienz der NSV eine grosse Rolle, da sie die einzige zuverlässige Nummer zur eindeutigen Identifikation der bestehenden, zurückkehrenden und neuen Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen ist. Entsprechend ermöglicht die AHV-Nummer die zweifelsfreie Identifikation der Versicherten bei Datenmutationen, die für die Versicherung der Parzellen, Gebäude und Fahrhabe der Eigentümerinnen und Eigentümern sowie der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Nidwalden relevant sind. Die Verwendung der AHV-Nummer ermöglicht nicht nur der NSV eine effiziente und qualitativ hochstehende Datenbearbeitung und Versicherungsleistung, sondern eliminiert auch bürokratischen und unnötigen Mehraufwand der Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie aller betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Nidwalden.

Anlässlich der Überprüfung der gesetzlichen Grundlage betreffend die Zulässigkeit der Zurverfügungstellung der AHV-Nummer durch das ILZ hat dieses festgestellt, dass eine Verankerung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht erforderlich ist. Der entsprechende Verlust der jeweils aktuellen Daten hätte aufgrund der hohen Anzahl von Policen bzw. betroffenen Versicherungsnehmern und –nehmerinnen (vgl. Ziff. 2) zur Folge, dass die NSV einen grossen Mehraufwand bei der Identifizierung von Personen bei Personen- und Adressmutationen hat. Weiter wird die Korrektur falsch erstellter Policen erschwert (einschliesslich der Bereinigung von Doppeleinträgen). Dies hat zur Folge, dass eine grössere Gefahr besteht, dass Dokumente doppelt oder an falsche Empfänger versendet werden, wodurch Bestimmungen des Datenschutzes verletzt werden können. Diese Situation führt wiederum zu Mehraufwand seitens der Kunden der NSV, welche vermeidbare An- und Rückfragen an die NSV stellen müssen.

Mit dem neuen Gesetzesartikel wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die AHV-Nummer durch die NSV systematisch verwendet werden darf.

## 3 Rechtliche Grundlagen

### 3.1 Geltendes Recht

Art. 50e des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) hält fest, dass die Versichertennummer ausserhalb der Sozialversicherung des Bundes nur dann systematisch verwendet werden kann, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht und der Verwendungszweck sowie die Nutzungsberechtigten bestimmt sind (Abs. 1). Zudem können die Kantone gesetzlich regeln, dass andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden können (Art. 50e Abs. 3 AHVG).

Dies bedeutet, dass gemäss Art. 50e Abs. 3 AHVG eine ausdrückliche Grundlage vorhanden sein muss, um die Verwendung der AHV-Nummer durch die Nidwaldner Sachversicherung zuzulassen. Weiter müssen neben dieser gesetzlichen Grundlage noch weitere datenschutzrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. So muss sichergestellt werden, dass die AHV-Nummer nur zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der NSV verwendet wird. Zudem muss die Verwendung der AHV-Nummer tatsächlich geeignet, erforderlich und zumutbar sein (im Sinne der Verhältnismässigkeit) um die Verwendung durch die NSV zu rechtfertigen.

Zum letzten Punkt kann festgestellt werden, dass die Verwendung eines eindeutigen Merkmals (wie der AHV-Nummer) erforderlich ist, um die Identifikation der Versicherten zweifelsfrei sicherzustellen. Die AHV-Nummer ist unbestrittenermassen geeignet, um eine Identifikation der Versicherten sicherzustellen. Vielmehr ist sogar festzuhalten, dass die AHV-Nummer das einzige eindeutige und unveränderbare Identifikationsmerkmal darstellt, welches den Verwaltungen und den Organisationen des öffentlichen Rechts, die durch die Gesetzgebung des Kantons mit Verwaltungsaufgaben betraut sind zur Verfügung steht um die Einwohnerinnen und Einwohner zuzuordnen. Die Verwendung der Nummer ist im vorliegenden Fall zumutbar, da durch die Benutzung der AHV-Nummer die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die NSV stark vereinfacht wird. Hierbei handelt es sich um eine Monopoltätigkeit, wodurch eine allfällige ungewollte Weitergabe bereits systemisch verhindert ist. Abschliessend handelt es sich bei der heute benutzten AHV-Nummer um eine anonymisierte Nummer, was die Zumutbarkeit weiter erhöht.

### **3.2 Revisionsbestrebungen auf Bundesebene**

Aktuell sind auf Bundesebene Revisionsbestrebungen im Gange, welche die systematische Verwendung der AHV-Nummer insbesondere für die Kernverwaltung vereinfachen und präzisieren sollen. Künftig sollen Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden die AHV-Nummer generell für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben verwenden dürfen. Dadurch können Verwechslungen bei der Bearbeitung von Personendossiers vermieden werden. Der Bund verfolgt damit das Ziel die Kosteneffizienz der Verwaltungen zu erhöhen. Die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf dauerte vom 7. November 2018 bis zum 22. Februar 2019. An der Sitzung vom 30. Oktober 2019 hat der Bundesrat die Botschaft zu einer Änderung des AHV-Gesetzes verabschiedet.

Gemäss Art. 153c Abs. 1 lit. a Ziff. 4 des Vorentwurfs dürfen Organisationen des öffentlichen Rechts, die durch die Gesetzgebung des Kantons mit Verwaltungsaufgaben betraut sind (somit auch die NSV) die AHV-Nummer weiterhin nur dann systematisch verwenden sofern die betreffende Gesetzgebung die systematische Verwendung dieser Nummer vorsieht und soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Der Vorentwurf betont also im Gegensatz zur aktuell gültigen Regelung die Voraussetzung der Erforderlichkeit explizit, obwohl dieser nach staatsrechtlichen Grundsätzen immer beachtet werden muss. Es kann somit zusammenfassend festgestellt werden, dass die Verwendung der AHV-Nummer durch die NSV auch nach neuem Recht die gleichen Voraussetzungen erfüllen müsste, wie nach geltendem Recht: Es bedarf einer kantonalgeseztlichen Grundlage, die Verwendung muss tatsächlich erforderlich sein (und allg. verhältnismässig erfolgen) und die AHV-Nummer darf nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verwendet werden (Zweckbezogenheit).

## **4 Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **VI. DATENSCHUTZ UND RECHTSSCHUTZ**

#### **Art. 65a Verwendung der AHV-Nummer**

Mit dem neuen Artikel wird eine ausdrückliche formelle gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die AHV-Nummer durch die NSV systematisch verwendet werden darf. Durch die Formulierung wird sichergestellt, dass die NSV die AHV-Nummer nur zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gebrauchen (insbesondere der Sicherstellung des Versicherungsobligatoriums) darf.

## **5 Finanzielle Auswirkungen**

Die Gewährung des Zugriffs auf die AHV-Nummer in der kantonalen Datenplattform hat weder für den Kanton, noch die Gemeinden finanzielle Auswirkungen.

Vielmehr hat der Verzicht auf die Gewährung des Zugriffs für die NSV negative Auswirkungen. Aufgrund des operativen Mehraufwands zur Abgleichung der Daten und zur Korrektur von Fehleinträgen ist mit finanziellen Mehraufwendungen der NSV zu rechnen (vgl. Ziff. 2). Diese können aber im Moment nicht beziffert werden.

## **6           Zeitplan**

Vorberatende Kommission (SJS):	2. März 2020
1. Lesung im Landrat:	1. April 2020
2. Lesung im Landrat:	6. Mai 2020
Inkrafttreten:	1. August 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer